

Satzung der Ortsgemeinde Niederfell

über die Höhe des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen v. 20.08.2026

Der Ortsgemeinderat Niederfell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am 20.08.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen der Stellplatzverpflichtung wird festgelegt auf **4.519,50 Euro**.
- (2) Die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung obliegt der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages vom 28.09.2001 tritt außer Kraft.

Niederfell, den 20.08.2026

(DS)


Arnold Herrmann
Ortsbürgermeister

